

Stadtbücherei

Fichtestraße 50, Im Bürger

6072 Dreieich

Wortlaut der Urkunde vom „Ewigem Baum“ aus dem Jahre 1606

Ich Johann Weiß zue Erdeborn Erbge
seßen der Rechten Doctor und Ysenburgischen Rath
und Amptman in der Nidern Graveschafft Ysenburg Thue Kunnth
undt bekenne hiermitt, demnach sich zwischen beydenn Dreyaichischen ersamen Gemeindenn, denen zum Haynn unndt
denen zue Sprendtlingenn, eine lange Zeitt hero unterschiedliche Irrungen erhaltten dardurch Sie nicht alleine in Unnachparschafft,
sondernn auch schwere Rechtfertigung gerathenn, inn deme erstlich die Sprendtlinger ie über das andere Jahr, einenn Baum, das Egenholtz genant,
auß der Hayner Waldt, dem Burgerwaldt genant, durch ihre junge Knechte unndt Mägdt abzehohlen unndt daßelbe zue vertrincken befugt
zue sein vorgebenn, welches aber die Hayner sich verwaigern unndt sich uf eine alte Vergleichung unndt unterschiedliche Jahrrechnungen berufen,
nach welcher Inhalt, denenn vonn Sprendtlingenn nicht das Egenholtz, sondernn ein Virtell Weins gepüret deßenn aber die Sprendtlinger
im geringsten nicht gestendig seyen wollenn, mit Vorwandenn, ob sie je die zue Zeitten auß gutem Willenn unndt umb guter nachparschafft willen,
sich mitt einem oder zweyen virtell Wein hetten abweisenn laßenn daß darumb keine Gerechtsame darauß erfolgen unndt sie ihrer
kündtbarenn unndt noch bey gegenwertigenn Zeittenn exercirten Rechtenn dahero entsetzet werdenn müßenn. So dann vors ander
die Burgerschafft im Hayn vorgewendet alß ob sie berechtiget werenn, in der Sprendtlinger Waldt unndt Ackerfeldt, die Rostatt genant,
mitt ihrem Rindviehe zue treibenn, auch zue Eckernn Zeitten, wann sie nicht in die Wäld dörffenn, das Stoppelfeldt damit zue
überfahren unndt daßelbe zue geprauchenn, darwieder sich aber die Sprendtlinger gelegt, unndt ihnen nicht allein vier Stücks
Rindviehes abgepfendet, welches sie umb viertzig fünff Guldenn verkaufft, sondern sie hetten sie auch dardurch zue einer Rechtfertigung
getrungen, um derenn sie uf die zweyhundert Guldenn Uncosten anwendenn müßenn, unndt über daß wolten die Sprendtlinger auch noch
berechtigett sein, mitt ihrenn Ochßenn im obbenannten ihrem Waldt, der Bürgerwaldt genant, zue hütenn, welches sie ihnenn dan keines-
weegs gestehenn köntenn, mitt gantz vleißiger pitt, die Sprendtlinger zue Erstattung ietzgemahnte zweyhundert viertzig fünff Gulden
auf ihren Bürgerwaldte hierfüro müßig zue gehen, anzuehaltten unndt sie die Hayner bey ihrer Gerechtsame in der Rostatt verpleiben
zue laßenn. Dahingegen aber die vonn Sprendtlingenn eingewendet, sie gestündenn denn Haynern einige Gerechtsame in die Rostatt
gar nicht, unndt were die Pfandung vonn ihnenn denn Sprendtlingern rechtmäßiger Weise unndt zue Erhaltung ihres Rechtens vorgenommen
worden, dafürö sie mitt Erstattung derselben, wie auch deßenn hierüber angewandtenn Costens, pillich verschonet werden müßtenn, unndt
köntenn sie die Sprendtlinger eben so wohl ihren derretwegen angewandter Uncosten von den Haynern, alß die Hayner von ihnen fordern.
Mitt ebenmäßiger gantz vleißiger Pitt, die Hayner von ihrem Suchen abzuehaltten unndt sie in ihrer Gerechtsame in denn Hayner oder
Burgerwaldt zue treibenn, verpleiben zue laßen. Daß deme allem nach uf zue vorhergehende beyder Herrschafften Ysenburgk unndt
Hanauw Lichttenberg in nächst verschienner Lichtmeß alhier versambleter Rätthe beliebenn unndt Bewilligung beyde Theill uf undenbenanten
dato vor mich allhier ufs Bürgerhauß betraget unndt diese so lang unndt theills über viertzig Jahr gewerete Irrungen, durch die
Genadt Gottes nachfolgender Gestalt hinnegelegt unndt verglichen worden, darbey es auch hierfüro verpleiben solle: Alß nemblichenn, es
sollenn unndt wollen hinfüro sich die Hayner der Rostatt mitt ihrem Viehetreiben allerdings enthaltten, auch sollen unndt wollen sie
die deßwegen wieder die Sprendtlinger angefangene Rechtfertigung allerdings sincken unndt fallenn laßenn, auch die Sprendtlinger der
ufgewendtenn theills auch albereidt rechtlich zuerkandtenn Schädenn unndt Uncosten, so wohl alß deß Werths oder Valors, waß die
abgepfändte vier Kühe geschetzt oder sonstenn würdig gewesen sein möchtten, allerdings entschlagen unndt sie deßwegen so wohl auch alle
ihre Nachkommen nimmermehr belangenn. Hiergegen sollen unndt wollen die Sprendtlinger hinfüro mitt ihrem Viehe auß
dem Bürgerwaldt pleibenn, auch uf daß Egenholtz unndt waß ihnenn etwann vor der Zeitt ie über das ander Jahr ahn Wein oder sonsten
möcht davir entrichtet oder zuerkant worden sein, allerdings verzug thun unndt die Hayner unndt ihre Nachkommen deßwegen
nimmermehr belangenn. Jedoch die weill die Sprendtlinger junge Knecht unndt Mägdt hiebevoren befugt geweseen, solch
Egenholtz oder waß dafür erstattet worden, zue vertrincken, soll ihnenn, darmitt ihnenn durch diese Vergleichung nichts entzogen
werde, unbenommen sein, auß deß Dorfs Sprendtlingenn Gemeinem Geldt dreyßig acht Gulden, so hoch etwann die vier den Haynern
abgepfändte Kühe würdig gewesen sein möchtten, unndt von solchem gemeinen Sprendtlinger Geldte, denn Haynern hette Erstattung, vor
solche Kühe bezahlen müßenn mitt vorwißenn der Obrigkeit zue

..... des Egenholtzes, ehe diese Vergleichung gemacht worden empfangen, wor denn enndtlich diese Abrede unndt Vergleichung geschaffenn, im Fall hierfür ie ein oder der ander Theill mit dem Viehe treibenn oder sonsten diesen Vertrag würde zue wieder handelnn, welches doch nicht sein soll, daß alß dann gelinde unndt leidtliche Pfändungen wie unter Nachparnn geprüchlich wieder den verbrechendenn Theill vorgenommenn unndt alle ernste Mittell oder Thätlichkeiten eingestellt werden sollen darmitt gute vertrauwliche Nachparschafft erhaltenn unndt Uneinigkeitt vermittten werden möchte, welchem allen dann getreuwlich unndt ehrlich nachzuekommen, mir dem underhandeler obbewalt, beyder Gemeindenn Schultheißen unndt Gericht handtreuw geben, alleß daßjenige, waß hierin vermeldet unndt verglichen ist, vor sich unndt vonerwegen beyder Gemeindenn, vor die sie es zuvor kommen unndt gelangenn laßenn, auch vonn aller derselbenn nachkommen wegenn, stetig, vest unndt unverbrüchlich zue haltten, darwieder nicht zue thun noch zue handelnn, alle Argelist und Geferde außgeschloßen. Deßen zue Urkundt hab ich Johann Weiß obgenant mein insigell ahnn diesen brieff thun henckhen unndt auch mitt eigenen handenn unterschrieben, indeßen den auch beneben ihm, wir die nachbenante: Balthasar Prächttter, Hanauw Lichtenbergischer Rath unndt Amptmann zue Babenhause, Dieterich Meier der rechtten Doctor, Ysenburgischer Rath und Georgius Marcellus, Hanauw Lichtenbergischer Secretarius geständig seindt unndt bekennen thun, daß diese Vergleichung uf vorhergehende unsere Beliebung beschehen unndt von unseren genedigen Herrschaften ratificirt unndt gut geheißenn, auch darbey hinfüro gelassen werden soll. Deßen zue Urkundt wir dann auch unsern insigell ahn diesen Brieff gehenckt unndt unß mitt eigenen Handen unterschrieben. Geben unndt geschehen im Haynn der Dreyaich, den elfften Monatstag Decembris nach Christi unseres Herrn Geburth im Sechzehnhundertenn unndt Sechsten Jahre.

J. Weiß
mpp.

Uff commissio
Balthasar Prächttter
Amptman zue
Babenhause
.....

Dieterich Meyer
D. mp.

Georg Marcellus
Secretarius zue
Babenhause

I. J. W. Neumagen
... zue Sprendlingen
.....

Von den 4 ehemals angehängten Siegeln ist nur noch ein kleines Bruchstück eines Siegels vorhanden.

Anmerkungen:

1) Nach dem „Ortslexikon von Deutschland“ (Rudolph), herausgegeben um 1860, liegt der in der Urkunde erwähnte Ort ERDEBORN in Sachsen, Reg.-Bezirk Merseburg, nahe bei Eisleben. Es war damals ein Pfarrdorf mit 3 Rittergütern, hatte 824 Einwohner.

2) Eine Wiedergabe des Urkundentextes (in Schreibmaschinenschrift) befindet sich – wie ich gerade vor Drucklegung dieses Heftchens festgestellt habe – im Staatsarchiv Darmstadt (A1).